

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 9.9.2019
GZ: 400/19

BMVRDJ-Z18.100TP9/0015-l 7/2019

**Entwurf der Richtlinien zum Gebühren- und Einbringungsrecht;
GGG-Richtlinie TP 9 – Bemessungsgrundlage;**

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 18. Juli 2019, bei der Österreichischen Notariatskammer am 25. Juli 2019 eingelangt, hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Entwurf der Richtlinien zum Gebühren- und Einbringungsrecht; GGG-Richtlinie TP 9 – Bemessungsgrundlage, übermittelt und ersucht, dazu bis 9. September 2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die gefertigte Notariatskammer teilt mit, dass gegen den Novellenvorschlag kein Einwand besteht.

Aufgrund einer aktuellen Änderung des WGG (BGBl I 2019, 85) darf die Österreichische Notariatskammer anregen, in Punkt 24 der Richtlinien die Frist des § 15g (2) WGG auf fünfzehn Jahre zu korrigieren.

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Die Österreichische Notariatskammer darf anregen, durch gesetzgeberische Maßnahme die Bemessungsgrundlage der gerichtlichen Eintragungsgebühr bei Einverleibung des Eigentumsrechtes wieder mit der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer zusammenzuführen. Die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen für Eintragungsgebühr und Grunderwerbsteuer hätte eine drastische Vereinfachung der Selbstbemessungsvorgänge der Notarinnen und Notare zur Folge. Die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen sind auch den Steuerpflichtigen bzw. Schuldner der gerichtlichen Eintragungsgebühr kaum sinnvoll erklärbar, eine Angleichung der Bemessungsgrundlagen würde nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer zu keinem nennenswerten Ausfall an Gerichtsgebühren führen.

Die Österreichische Notariatskammer darf weiters auf eine bevorstehende Novellierung der Grundstückswertverordnung (GrWV) hinweisen, mit welcher Regelungen für die Bewertung von Baurechten in die GrWV aufgenommen werden. Somit wird es auch bei unveränderter Rechtslage bei der Bewertung von Baurechten bei unentgeltlichen Erwerbsvorgängen zu unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für die GrESt und die gerichtliche Eintragungsgebühr kommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)